

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 13.02.2014
Dezernat V	Amt V	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0037/14

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	25.02.2014	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	13.03.2014	öffentlich
Stadtrat	24.04.2014	öffentlich

Thema: Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.01.2014 / Bedarf Krippenplätze

Der Antrag von Stadtrat Giefers entspricht weder dem mit der DS0276/12 bestätigten Bedarfsplan, noch dem Planungsverfahren, das 2012 durch den Jugendhilfeausschuss und den Stadtrat mit eben dieser Drucksache bestätigt worden ist.

Die Intention des Antragstellers besagt zudem, zur Not weitere neue Einrichtungen zu errichten und dafür Angebote von Trägern aufzugreifen, die der Verwaltung vorliegen. Das bedeutet zunächst, die vom Stadtrat beschlossene Bedarfsplanung zu ändern, die der Aufstellung des Haushalts 2014 zugrunde gelegen hat.

Der Jugendhilfeausschuss hat nicht das Recht, durch einen Beschluss die Bedarfsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg zu ändern. Auch beinhaltet sein Beschluss weder direkt noch mittelbar einen Auftrag an die Verwaltung, dem Stadtrat eine Änderung der Bedarfsplanung vorzuschlagen. Unabhängig davon, wäre der Jugendhilfeausschuss natürlich berechtigt gewesen, selbst einen Antrag an den Stadtrat zu stellen.

Das SGB VIII weist im Paragraphen 71 (3) dem Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht nur im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel zu.

Die gesetzliche Lage in Sachsen-Anhalt verlangt von der Landeshauptstadt Magdeburg, eine dem Bedarf entsprechende Anzahl Betreuungsplätze vorzuhalten. Das bedeutet, wenn abzusehen ist, dass die tatsächliche Nachfrage die Anzahl der Betreuungsplätze übersteigt, können im laufenden Haushaltsjahr durch den Stadtrat zusätzliche Finanzmittel für die benötigten Betreuungskapazitäten bereitgestellt werden können.

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses widerspricht geltendem Recht und wird deshalb von der Verwaltung nicht umgesetzt. Sie empfiehlt, den am 16. Januar 2014 zur DS0455/13 gefassten Beschluss aufzuheben.

Brüning